BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1955 Ausgegeben am 30. Dezember 1955 72. Stück

281. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929.
282. Bundesgesetz: Änderung des zivilgerichtlichen Verfahrens.
283. Bundesgesetz: Dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete.
284. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche.
285. Bundesgesetz: Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.
286. Verordnung: Biersteuerverordnung 1956.
287. Verordnung: Übertragung von Befugnissen auf Grund des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

281. Bundesverfassungsgesetz vom 19. Dezember 1955, womit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, wird abgeändert wie folgt:

Art. 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat binnen zwei Wochen zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich."

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierungs betraut.

Körner

Raab Schärf Helmer Kapfer
Drimmel Maisel Kamitz Thoma
Illig Waldbrunner Figl

282. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1955 über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der Artikel XVII des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 110, wird aufgehoben.

Artikel II.

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. In der Z. 1 des ersten Absatzes des § 49 wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

2. Im ersten Absatz des § 51 wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

3. Im ersten Absatz des § 52 wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

4. Der § 118 hat zu lauten:

„Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher.

§ 118. Zur Anlegung und Führung der öffentlichen Bücher, für die das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 gilt, sind nach der Lage der unbeweglichen Sachen zuständig:

1. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Landtafeln sind,
   a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für Steiermark,
   b) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
   c) das Bezirksgericht Linz für Oberösterreich,
   d) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

2. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Bergbücher sind,
   a) das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz,
   b) das Bezirksgericht Innsbruck für Tirol und Vorarlberg,
   c) das Bezirksgericht Klagenfurt für Kärnten,
   d) das Bezirksgericht Leoben für den Sprengel des Kreisgerichtes Leoben,

e) das Bezirksgericht Salzburg für Salzburg,

f) das Bezirksgericht Steyr für Oberösterreich,

g) das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland;

3. bei unbeweglichen Sachen, die Gegenstand der Eisenbahnbücher sind,

das Bezirksgericht am Sitze des Gerichtshofes, der nach den besonderen Vorschriften zur Anlegung und Führung der Eisenbahnbücher zuständig war, in Wien das Bezirksgericht Innere Stadt Wien, in Graz das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz I;

4. bei anderen unbeweglichen Sachen

das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die unbeweglichen Sachen ganz oder mit ihren Hauptbestandteilen liegen."

Artikel III.

Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Die durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten (§ 41) eines vom Prozeßgericht oder von einem anderen Gerichte bestellten Kurators hat die Partei, durch deren Prozeßhandlung die Bestellung oder Mitwirkung des Kurators veranlaßt wurde, unbeschadet eines ihr etwa zustehenden Ersatzanspruches zu bestreiten."

2. Im ersten Absatz des § 29 werden die Beträge von „4000 S" durch die Beträge von „8000 S" ersetzt.

3. Der dritte Absatz des § 31 hat zu lauten:

„Substitutionsberechtigt sind die im § 15 der Rechtsanwaltsordnung bezeichneten Rechtsanwaltsanwärter, falls sie bereits die Rechtsanwaltsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nicht eine der im § 12 lit. c des Gesetzes vom 1. April 1872, RGBl. Nr. 40, angeführten Disziplinarstrafen wider sie verhängt ist. Das Erfordernis der Rechtsanwaltsprüfung kann auf Ansuchen eines Rechtsanwaltes vom Ausschusse der Rechtsanwaltskammer aus rücksichtswürdigen Gründen solchen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärtern erlassen werden, die an einer inländischen Universität den juridischen Doktorgrad erlangt haben und mindestens eine einjährige, teils bei einem Gerichtshof erster Instanz, teils bei einem Bezirksgerichte vollstreckte, zivil- und strafgerichtliche Praxis und eine zweijährige Praxis bei einem Rechtsanwalt oder bei der Finanzprokuratur nachzuweisen vermögen. Die Nachsicht der Rechtsanwaltsprüfung gilt jedoch nur für die Dauer der Verwendung des Rechtsanwaltsanwärters bei demjenigen Rechtsanwalt, auf dessen Ansuchen sie bewilligt wurde."

4. Die Z. 5 des § 64 hat zu lauten:

„5. die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes, der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetsche und Beisitzer, der Kosten der notwendigen Verlautbarungen, der Postgebühren für Sendungen der Gerichte an die arme Partei, der Postgebühren, die die arme Partei dem Gerichte zu ersetzen hätte, und der notwendigen baren Auslagen, die von dem durch das Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der armen Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht wurden. Diese Beträge werden vorläufig aus Amtsgeldern berichtigt."

5. Dem ersten Absatz des § 64 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Die Befreiungen und Rechte nach Abs. 1 treten, wenn das Armenrecht bewilligt wird, mit dem Tag ein, an dem das Armenrechtszeugnis (§ 65) dem Gerichte vorgelegt wurde."

6. Die §§ 101 bis 111 und 114 haben zu lauten:

„Ort der Zustellung.

§ 101. Die Zustellung ist in der Wohnung, in der gewerblichen Betriebsstätte, im Geschäftsraum oder am Arbeitsplatze, bei Rechtsanwälten und Notaren in der Kanzlei, an die Person, der zugestellt werden soll (Empfänger), vorzunehmen; eine Zustellung außerhalb dieser Räume ist nur gültig, wenn die Annahme des Schriftstückes vom Empfänger nicht verweigert wurde.

Mangels eines Raumes der im Abs. 1 genannten Art können Zustellungen vorgenommen werden, wo der Empfänger angetroffen wird.

Ersatzzustellung.

§ 102. Wird der Empfänger in seiner Wohnung nicht angetroffen, so kann an jeden dem Zusteller bekannten, in der Wohnung befindlichen, erwachsenen, zur Familie gehörigen Hausgenossen oder an eine in der Familie bedienstete erwachsene Person zugestellt werden.

Werden auch solche Personen nicht angetroffen, so kann an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson zugestellt werden, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wie der Empfänger wohnt und zur Annahme bereit ist.

§ 103. Für Personen, die in ihrem Geschäftsraum oder in ihrer gewerblichen Betriebsstätte nicht angetroffen werden, kann an eine dort anwesende, erwachsene Person zugestellt werden, von der der Zusteller weiß, daß sie zur Familie des Empfängers gehört oder in dessen Geschäft oder Gewerbe bedienstet ist.

Wird der Rechtsanwalt oder Notar, an den zugestellt werden soll, in seiner Kanzlei nicht angetroffen, so kann an jeden dort anwesenden, dem Zusteller bekannten Angestellten oder Bediensteten des Rechtsanwaltes oder Notars zugestellt werden.

Die Zustellung an eine der im Abs. 1 und 2 und im § 102 genannten Personen ist unzulässig, wenn sie an dem Rechtsstreit als Gegner des Empfängers beteiligt ist.

§ 104. Ist die Zustellung weder unmittelbar an den Empfänger noch nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 möglich, so ist das zuzustellende Schriftstück zu hinterlegen

1. bei Zustellung durch die Post bei dem Postamte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört;

2. in allen anderen Fällen bei dem Gemeindeamte des Zustellungsortes, in Wien und Graz bei dem Bezirksgerichte, zu dessen Sprengel der Zustellungsort gehört.

Die Hinterlegung ist durch eine schriftliche Anzeige und tunlichst auch durch mündliche Mitteilung an die Nachbarn des Empfängers bekanntzumachen. Die schriftliche Anzeige ist in den für die Wohnung, die Kanzlei, die gewerbliche Betriebsstätte oder den Geschäftsraum bestimmten Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen.

In der Kanzlei, in der gewerblichen Betriebsstätte oder im Geschäftsraume darf nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nur an einem Werktage zugestellt werden.

Die vorschriftsmäßige Hinterlegung des zuzustellenden Schriftstückes hat die Wirkung der Zustellung. Sie ist auch dann gültig, wenn die Anzeige beschädigt oder abgerissen wird.

§ 105. Schriftstücke an die zur Vertretung des Bundes, der Länder oder Gemeinden berufenen Organe, an sonstige Körperschaften, an Anstalten und andere juristische Personen sind, wenn im einzelnen Falle nichts anderes angeordnet wird, an den Beamten oder Bediensteten zuzustellen, der zur Empfangnahme der Schriftstücke bestellt ist. Ist eine solche Person nicht bekannt, so ist an jeden dem Zusteller bekannten, im Amt, in der Kanzlei oder im Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten der Gebiets- oder sonstigen Körperschaft, der Anstalt oder anderen juristischen Person, für die das Schriftstück bestimmt ist, zuzustellen.

Zustellung von Klagen.

§ 106. Klagen können nur zu eigenen Handen des Beklagten (§ 92), seines zur Empfangnahme von Klagen ermächtigten Vertreters oder in Rechtssachen, die sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes beziehen, zu Handen eines Prokuristen der beklagten Firma zugestellt werden.

Ist eine solche Zustellung nicht möglich, so ist der Empfänger schriftlich aufzufordern, zur Annahme des Schriftstückes zu einer ihm gleichzeitig zu bestimmenden Zeit am Orte der Zustellung (§ 101) anwesend zu sein. Die schriftliche Aufforderung ist am Orte der Zustellung zurückzulassen, wenn diese Räume verschlossen sind, in den dort befindlichen Briefkasten einzuwerfen, falls dies aber nicht möglich ist, an der Eingangstüre zu befestigen; § 104 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Wenn der Empfänger der Aufforderung nicht entspricht, ist im Sinne des § 104 vorzugehen.

Die Beschädigung oder das Abreißen der schriftlichen Aufforderung ist auf die Gültigkeit des Vorganges ohne Einfluß.

§ 107. § 106 ist in allen Fällen anzuwenden, in denen Schriftstücke nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen sind.

Heilung von Zustellungsmängeln.

§ 108. Eine Zustellung, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Schriftstück dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

Verweigerung der Annahme.

§ 109. Wird die Annahme des Schriftstückes von einer Person, an die gültig zugestellt werden kann, ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das Schriftstück am Orte der Zustellung (§ 101) zurückzulassen, falls dies aber nicht möglich ist, bei dem Postamte, Gemeindeamt oder Bezirksgerichte (§ 104 Abs. 1) zu hinterlegen. Die Zurücklassung oder Hinterlegung hat die Wirkung der Zustellung.

Zustellausweis.

§ 110. Der Vollzug der Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellausweise zu beurkunden. Der Zustellausweis ist vom Zusteller und vom Übernehmer des Schriftstückes unter Angabe des Empfangstages zu unterfertigen. Verweigert der Übernehmer die Unterschrift, so hat dies der Zusteller auf dem Zustellausweise zu vermerken.

Wohnungsänderung.

§ 111. Eine Partei, die während des Prozesses ihre Wohnung ändert, hat dies dem Gerichte mitzuteilen; das gleiche gilt von dem zur Empfangnahme von Schriftstücken berechtigten Vertreter oder Bevollmächtigten einer Partei.

Wird diese Mitteilung unterlassen und kann die neue Wohnung ohne Schwierigkeiten nicht

festgestellt werden, so sind alle weiteren Zustellungen in dieser Streitsache am bisherigen Zustellungsorte nach § 104 Abs. 1 vorzunehmen. Die Bekanntmachung der Hinterlegung nach § 104 Abs. 2 ist jedoch auf die mündliche Mitteilung an den Vermieter oder an eine von ihm bestellte Aufsichtsperson, wenn der Vermieter oder die Aufsichtsperson im selben Hause wohnt, zu beschränken.

Unmittelbare Ausfolgung bei Gericht. Mehrfache Zustellung.

§ 114. Schriftstücke können an den Empfänger bei Gericht auch unmittelbar ausgefolgt werden. § 110 ist anzuwenden.

Wird ein Schriftstück an eine Person mehrmals wirksam zugestellt, so ist die erste Zustellung maßgebend."

7. Der dritte Absatz des § 117 hat zu lauten:

„In Bagatellsachen (§ 448) kann die Einschaltung in die Zeitung durch ortsübliche Kundmachung ersetzt werden."

8. Der erste Absatz des § 121 hat zu lauten:

„An Personen im Auslande, die nicht zu den im § 120 genannten Personen gehören, sind Schriftstücke nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen, wenn aber solche nicht bestehen, durch die zuständigen ausländischen Behörden oder durch die österreichischen Vertretungsbehörden zuzustellen. Das Bundesministerium für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt im Wege der Verordnung die Zustellung durch die Post unter Benützung der im Weltpostverkehr üblichen Rückscheine nach jenen Staaten zulassen, in denen die Zustellung nach Satz 1 nicht möglich oder mit Schwierigkeiten verbunden ist."

9. Der zweite Absatz des § 122 hat zu lauten:

„Die Zustellung wird in diesen Fällen durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörde oder deren schriftliche Mitteilung über die bewirkte Zustellung nachgewiesen. Zum Zwecke des Zustellungsnachweises kann dem Ersuchschreiben auch ein Zustellungsschein zur Benützung bei der Zustellungsvornahme beigelegt werden. Bei Zustellung durch die Post gilt der im Weltpostverkehr übliche Rückschein als Zustellausweis."

10. Der vierte Absatz des § 155 hat zu lauten:

„Diese Ladung ist nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen."

11. Im ersten Absatz des § 199 wird der Betrag von „200 S" durch den Betrag von „400 S" ersetzt.

12. Im ersten Absatz des § 200 wird der Betrag von „400 S" durch den Betrag von „800 S" ersetzt.

13. Im ersten Absatz des § 220 werden der Betrag von „200 S" durch den Betrag von „400 S", der Betrag von „400 S" durch den Betrag von „800 S" und der Betrag von „1500 S" durch den Betrag von „3000 S" ersetzt.

14. In der Z. 7 des ersten Absatzes des § 224 wird der Betrag von „200 S" durch den Betrag von „400 S" ersetzt.

15. Im ersten Absatz des § 227 wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

16. Im § 448 werden die Beträge von „200 S" durch die Beträge von „400 S" ersetzt.

17. § 451 wird aufgehoben.

18. Der erste Absatz des § 452 hat zu lauten:

„Der Richter hat bei Verkündung des Urteiles die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß gegen dieses Urteil die Berufung nur wegen der im § 477 Abs. 1 Z. 1 bis 8 aufgezählten Nichtigkeitsgründe ergriffen werden kann. Ein gleicher Beisatz ist in die schriftliche Ausfertigung des Urteiles aufzunehmen."

19. Dem § 464 wird als dritter Absatz angefügt:

„Hat eine arme Partei innerhalb dieser Frist um die Bestellung eines Armenanwaltes angesucht, so beginnt für sie die Berufungsfrist mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenanwaltes an diesen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Armenanwaltes abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses."

20. Dem § 468 wird als dritter Absatz angefügt:

„§ 464 Abs. 3 ist auf die Berufungsmitteilung (Abs. 2) sinngemäß anzuwenden."

21. Der zweite Absatz des § 505 hat zu lauten:

„Die Revisionsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Berufungserkenntnisses an; sie kann nicht verlängert werden. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

22. Der zweite Absatz des § 507 hat zu lauten:

„Dem Revisionsgegner steht es frei, binnen der Notfrist von vierzehn Tagen von der Zustellung der Revisionsschrift bei dem Prozeßgericht erster Instanz eine Revisionsbeantwortung mittels Schriftsatzes zu überreichen. § 464 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

23. Dem § 521 wird als dritter Absatz angefügt:

„Im Verfahren vor Gerichtshöfen ist § 464 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden."

24. Im ersten Absatz des § 527 wird der Betrag von „500 S" durch den Betrag von „1000 S" ersetzt.

25. Im ersten Absatz des § 528 wird der Betrag von „500 S" durch den Betrag von „1000 S" ersetzt.

26. Der dritte Absatz des § 550 hat zu lauten:

„Der Zahlungsauftrag ist dem Beklagten nach den für Klagen geltenden Bestimmungen zuzustellen."

27. Der § 555 hat zu lauten:

„**§ 555.** In dem Verfahren über Klagen zur Geltendmachung wechselmäßiger Ansprüche ist im Urteile die Frist für die Erfüllung der dem Beklagten auferlegten Verbindlichkeit mit drei Tagen festzusetzen."

28. Der erste Absatz des § 575 wird aufgehoben.

Artikel IV.

Im ersten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 67, über das Mahnverfahren, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

Artikel V.

Im § 114 der Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, in der geltenden Fassung, wird der Betrag von „4000 S" durch den Betrag von „8000 S" ersetzt.

Artikel VI.

Das Gerichtsorganisationsgesetz vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, in der geltenden Fassung, wird in folgender Weise geändert:

1. Der zweite Absatz des § 17 hat zu lauten:

„Die Bestimmungen des dritten Absatzes des § 15 sind sinngemäß auf die Gerichtspraxis anzuwenden."

2. Dem § 73 wird als zweiter Absatz angefügt:

„Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Gerichtshöfe erster Instanz und die Oberlandesgerichte über Angelegenheiten der Justizverwaltung in Senaten, die aus dem Präsidenten des Gerichtshofes oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen."

3. Der erste Absatz des § 90 hat zu lauten:

„Will eine arme Partei Einwendungen gegen einen Wechselzahlungsauftrag (§ 557 der Zivilprozeßordnung) anbringen, so hat das Prozeßgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Richter mit der Abfassung der Einwendungen und ihrer rechtzeitigen Überreichung zu betrauen, wenn zur Vertretung der armen Partei noch kein Rechtsanwalt bestellt ist. Die Unterfertigung durch den Richter ersetzt die Unterschrift eines Rechtsanwaltes."

Artikel VII.

(1) Die Artikel I bis V und VI Z. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes treten am 1. März 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 8. Februar 1940, Deutsches RGBl. I S. 301, über die Zuständigkeit zur Führung der Grundbücher, Landtafeln, Bergbücher und Eisenbahnbücher in der Ostmark, ihre Wirksamkeit.

(3) Die Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenlande werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(4) Art. VI Z. 1 dieses Bundesgesetzes tritt rückwirkend mit 15. August 1922 in Kraft.

Artikel VIII.

Nicht anzuwenden sind:

1. Art. II Z. 1 bis 3, Art. III Z. 2, 14 bis 16, Art. V, in Rechtsstreitigkeiten, wenn die Streitanhängigkeit (§ 232 der Zivilprozeßordnung) bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits begründet ist;

2. Art. III Z. 19, 21, 23 bis 25, 27, 28, Art. VI Z. 3, wenn die Rechtsmittelfrist bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat;

3. Art. III Z. 20 und Z. 22, wenn die Frist für die Erstattung der Rechtsmittelbeantwortung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen begonnen hat;

4. Art. III Z. 1, wenn der Kurator vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum erstenmal im Prozesse mitgewirkt hat;

5. Art. VI Z. 2, in allen Angelegenheiten der Justizverwaltung, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anhängig geworden sind.

Artikel IX.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Artikel X.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Raab **Kapfer**

283. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I.

(Verfassungsbestimmung.)

§ 1. (1) Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee, dritter bis letzter Satz, des Verbotsgesetzes 1947 und des § 3 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen, stehen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einer Anrechnung von Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und einer Neufestsetzung der dienstrechtlichen Stellung nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften nicht mehr entgegen. Im Falle einer solchen Verfügung werden Bezüge für die Zeit vor dem 1. Jänner 1953 nicht nachgezahlt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Personen, auf die § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 22. April 1948, BGBl. Nr. 70, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für jugendliche Personen, oder auf die § 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen Anwendung findet.

Abschnitt II.

§ 2. Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die Bediensteten des Bundes sowie für die Bediensteten der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

§ 3. (1) Zeiträume, die nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 lit. b, ee, letzter Satz, des Verbotsgesetzes 1947 bisher für die Erlangung höherer Bezüge nicht angerechnet werden konnten, werden vom zuständigen Bundesministerium nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Zusammenhalt mit den bestehenden Dienstrechtsvorschriften angerechnet, soweit sie in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind.

(2) Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind, können vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt in berücksichtigungswürdigen Fällen angerechnet werden. Eine Anrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn sich der Bedienstete, ohne durch wichtige, von ihm nicht zu vertretende Gründe verhindert gewesen zu sein, nicht zur Dienstleistung gemeldet hat.

§ 4. (1) Findet eine Anrechnung nach § 3 statt, so ist die besoldungsrechtliche Stellung des Bediensteten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu festzusetzen.

(2) Bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesgesetzes einen Dienstposten der Dienstpostengruppe VI oder den Vergleichsposten im Sinne des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, innehaben, wird die Gehaltsstufe entsprechend dem Ausmaß der nach den Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes angerechneten Zeit neu festgesetzt.

(3) Bei Beamten der allgemeinen Verwaltung, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen höheren als den im Abs. 2 genannten Dienstposten innehaben oder einen solchen Dienstposten innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlangen, kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist.

(4) Auf andere Bedienstete werden die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß angewendet. Hiebei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung der Dienstzulagenstufen der Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie der Wachebeamten (§§ 29 und 43 Gehaltsüberleitungsgesetz).

§ 5. (1) Bei Bediensteten, die gemäß § 19 Abs. 1 lit. b, ee, dritter Satz, des Verbotsgesetzes 1947 rückgereiht worden sind, wird die besoldungsrechtliche Stellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen neu festgesetzt.

(2) Befindet sich ein rückgereihter Beamter, auf den das Gehaltsüberleitungsgesetz Anwendung findet, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes

a) auf seinem Vergleichsposten, so wird der für die Bestimmung der Gehaltsstufen maßgebende Tag unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz neu festgesetzt;

b) auf einem niedrigeren als dem Vergleichsposten, so wird der für die Bestimmung der Gehaltsstufen maßgebende Tag bei der Beförderung auf den Vergleichsposten unter sinngemäßer Anwendung des § 60 Gehaltsüberleitungsgesetz neu festgesetzt;

c) auf einem höheren Dienstposten als dem Vergleichsposten oder erreicht er einen

solchen Dienstposten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, so kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt ein Tag festgesetzt beziehungsweise neu festgesetzt werden, der für die Bestimmung der Gehaltsstufen auf diesem Dienstposten maßgebend ist. Hiebei gelten die Bestimmungen über die Festsetzung der Gehaltsstufen auch für die Festsetzung von Dienstzulagenstufen.

(3) Auf die nicht unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes fallenden Bediensteten werden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß angewendet.

§ 6. Aus Anlaß von Maßnahmen nach den §§ 3 bis 5 treten Änderungen des Dienstranges nur so weit ein, als das zuständige Bundesministerium es bestimmt.

§ 7. Auf Empfänger von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt III.

§ 8. Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten für die Bediensteten, die unter die Bestimmungen des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949, oder unter die Bestimmungen des Landesvertragslehrergesetzes 1949, BGBl. Nr. 189/1949, fallen, mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zuständigkeitsvorschriften des Abschnittes II die nach dem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948, maßgebenden Zuständigkeitsvorschriften treten.

Abschnitt IV.

§ 9. Der § 1 tritt mit 31. Dezember 1955, die anderen Bestimmungen mit 1. Jänner 1956 in Kraft.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Bundesländern obliegt, die Bundesregierung betraut.

Körner

Raab Schärf Helmer Kapfer
Drimmel Maisel Kamitz Thoma
Illig Waldbrunner Figl

284. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1955" die Worte „bis 30. Juni 1956".

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

Körner

Raab Helmer

285. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955 über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I.

Zuständigkeit und Verfahren in den bisher den Volksgerichten zur Aburteilung zugewiesenen Strafsachen.

§ 1. (Verfassungsbestimmung.) Die Volksgerichte stellen ihre Tätigkeit mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein.

§ 2. (1) Vom gleichen Tage an sind zur Aburteilung der im Verbotsgesetz 1947 und im Kriegsverbrechergesetz 1947, beide in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes, unter Strafe gestellten Verbrechen sowie zur Entscheidung über den Verfall (die Einziehung) des Vermögens im selbständigen Verfahren (§ 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947) an Stelle der Volksgerichte die ordentlichen Gerichte zuständig.

(2) Die Hauptverhandlung über Anklagen wegen der im Abs. 1 bezeichneten Verbrechen, ausgenommen die Verbrechen des Registrierungsbetruges nach §§ 8 und 20 Abs. 5 Verbotsgesetz 1947 sowie der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 Kriegsverbrechergesetz 1947, gehört vor das Geschwornengericht. Vor dieses Gericht gehört auch die Hauptverhandlung über Anträge des Anklägers auf Vermögensverfall (Einziehung) im selbständigen Verfahren (§ 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947), sofern zur Aburteilung desjenigen, dessen Tat mit dem Verfall des Vermögens bedroht ist, das Geschwornengericht zuständig wäre.

(3) Auf das Strafverfahren wegen der im Abs. 1 angeführten Verbrechen sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und, soweit es sich um die Beschlagnahme und um den Verfall (die Einziehung) von Vermögen handelt, die Bestimmungen des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes 1947 in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes anzuwenden.

(4) Wegen der in den §§ 8 und 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes 1947 und im § 6 des Kriegsverbrechergesetzes 1947 bezeichneten Verbrechen ist das vereinfachte Verfahren bei sonstiger Nichtigkeit des Urteils (§ 281 Z. 3 StPO.) unzulässig.

ARTIKEL II.

Abänderung und Aufhebung von bestehenden Vorschriften.

§ 3. (Verfassungsbestimmung.)

(1) Die Bestimmungen des Artikels V des Verbotsgesetzes 1947 werden aufgehoben.

(2) Im § 20 Abs. 5 des Verbotsgesetzes 1947 entfällt der Hinweis auf § 24 dieses Gesetzes.

§ 4. (Verfassungsbestimmung.) § 13 des Kriegsverbrechergesetzes 1947 und seine Überschrift entfallen.

§ 5. (Verfassungsbestimmung.) Das Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947 wird abgeändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten: „Vermögensverfallsgesetz".

2. Die §§ 1 bis 3 und ihre Überschrift entfallen.

3. Im dritten Absatz des § 24 hat der erste Satz zu lauten: „Im selbständigen Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes angeordnet ist.".

4. Der § 29 hat zu lauten: „§ 29. Mit der Vollziehung dieses Verfassungsgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz und für Finanzen je nach ihrem Wirkungskreis im gegenseitigen Einvernehmen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres betraut.".

§ 6. (Verfassungsbestimmung.)

Aufgehoben werden:

a) Das Überprüfungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 4/1946.

b) Das Verfassungsgesetz vom 30. November 1945, BGBl. Nr. 6/1946, betreffend die Anwendung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, in dem Verfahren vor dem Volksgericht.

c) Der § 56 der Verordnung vom 10. März 1947, BGBl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947.

ARTIKEL III.

Übergangsbestimmungen.

§ 7. (1) Wenn in gesetzlichen Vorschriften, die durch das vorliegende Bundesgesetz nicht aufgehoben oder ausdrücklich abgeändert werden, Bestimmungen enthalten sind, die sich auf die Volksgerichte beziehen, sind sie auf die an die Stelle der Volksgerichte tretenden ordentlichen Gerichte zu beziehen.

(2) (Verfassungsbestimmung.) Das gleiche gilt für verfassungsgesetzliche Vorschriften, in denen Bestimmungen enthalten sind, die sich auf die Volksgerichte beziehen.

§ 8. (1) Ist am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein Verfahren wegen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Verbrechen oder ein selbständiges Verfahren (§ 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947) schon eingeleitet, aber noch nicht beendet, und wäre nach dem neuen Recht der Gerichtshof erster Instanz, der bisher als Volksgericht einschritt, örtlich unzuständig (§§ 51, 52, 54 StPO.), so steht das weitere Verfahren — wenn eine Anklageschrift bereits eingebracht ist, ohne Rücksicht auf die Bestimmung des § 219 StPO. — dem örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz (Geschwornengericht) zu.

(2) Ist das Verfahren vor dem Volksgericht durch Urteil oder Einstellung beendet, so steht das weitere Verfahren dem Gerichtshof erster Instanz zu, der als Volksgericht bisher eingeschritten ist.

(3) Überprüfungen nach dem Überprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 4/1946, können bis zum 31. Dezember 1956 angeordnet werden.

(4) Hebt der Oberste Gerichtshof nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Volksgerichtsurteil nach § 3 des Überprüfungsgesetzes auf, so verweist er die Sache an den örtlich zuständigen, oder wenn er dies für zweckdienlich erachtet, an einen anderen Gerichtshof erster Instanz (Geschwornengericht).

(5) Ein Verfahren wegen der im § 2 angeführten Verbrechen oder ein selbständiges Verfahren (§ 24 Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetz 1947), das nach den Bestimmungen der §§ 292 und 352 bis 362 StPO. neu durchzuführen ist, steht dem nach den §§ 51, 52, 54 StPO. örtlich zuständigen Gerichtshof erster Instanz (Geschwornengericht) zu.

ARTIKEL IV.

Schlußbestimmung.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesregierung und die Bundesministerien soweit betraut, als darin Gesetze aufgehoben oder geändert werden, deren Vollziehung ihnen obliegt; im übrigen ist mit der Vollziehung das Bundesministerium für Justiz betraut.

Körner

Raab Schärf Helmer Kapfer
Drimmel Maisel Kamitz Thoma
Illig Waldbrunner Figl

286. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Dezember 1955 über die Durchführung des Biersteuergesetzes 1956 (Biersteuerverordnung 1956).

Auf Grund des Biersteuergesetzes 1956, BGBl. Nr. 264/1955, wird verordnet:

Gegenstand der Biersteuer.

Zu § 1 des Biersteuergesetzes.

§ 1. (1) Ein Brauerzeugnis ist Bier im Sinne des Biersteuergesetzes, wenn zu seiner Bereitung als stärkehältige landwirtschaftliche Erzeugnisse Gerste — hauptsächlich in Form von Malz (Gerstenmalz) — oder auch andere Körnerfrüchte, zum Beispiel Weizen, Mais, Hafer und Reis — als Rohfrucht oder Malz und fallweise

a) als Stärkepräparate die aus Körnerfrüchten, Kartoffeln oder anderen pflanzlichen Rohstoffen erzeugten Stärkearten oder

b) als Zuckerstoffe Rohrzucker (Rübenzucker), Invertzucker, Stärkezucker oder aus diesen Stoffen hergestellte Farbmittel oder

c) als Geschmackstoffe künstliche Süßstoffe

sowie Wasser und Hefe als Roh- und Hilfsstoffe verwendet werden.

(2) Als gegoren im Sinne des § 1 des Biersteuergesetzes gilt ein Getränk auch dann, wenn die Gärung durch Erhitzen oder auf andere Weise unterbrochen wurde.

Wegbringung von Bier aus der Brauerei.

Zu § 5 des Biersteuergesetzes.

§ 2. (1) Die im § 5 Abs. 1 Satz 2 des Biersteuergesetzes angeordneten Vorkehrungen hat der Brauereiinhaber zu treffen, bevor er beim Finanzamt um die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ansucht.

(2) Wenn das Finanzamt die erteilte Genehmigung der Räume (§ 5 Abs. 1 des Biersteuergesetzes) widerruft, weil sie hinsichtlich der Lage und Einrichtung oder die getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Biersteuer nicht mehr für ausreichend befunden wurden, so hat der Brauereiinhaber die Räume in einen Zustand zu versetzen oder geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß den in § 5 Abs. 1 Satz 2 des Biersteuergesetzes festgelegten Bedingungen entsprochen ist.

§ 3. Bierfässer, deren Rauminhalt gemäß § 5 Abs. 2 Z. 1 bis höchstens 4 v. H. nach oben abweicht, dürfen für die Wegbringung nur dann in Verwendung genommen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Rundungsvorschriften mit folgenden eichamtlichen Rauminhaltsbezeichnungen versehen sind:

Achtelfässer mit:
12,5 12,6 12,7 12,8 12,9 und 13,0 Liter (l);

Viertelfässer mit:
25 25,5 und 26 Liter (l);

Halbe Fässer mit:
50 50,5 51 51,5 und 52 Liter (l);

Ganze Fässer mit:
100 100,5 101 101,5 102 102,5
103 103,5 und 104 Liter (l);

Doppelfässer mit:
200 200,5 201 201,5 202 202,5 203 203,5
204 204,5 205 205,5 206 206,5 207 207,5
und 208 Liter (l).

§ 4. (1) Zur Überprüfung der gemäß § 5 Abs. 2 Z. 4 vom Brauereiinhaber angemeldeten Dosen auf deren Rauminhalt sind für jedes Muster zehn Dosen heranzuziehen. Die Auswahl dieser Dosen aus dem gesamten Bestand hat der Brauereiinhaber den Organen des Finanzamtes zu ermöglichen; er hat ferner in der Brauerei geeignete Räume, die erforderlichen Vorrichtungen und Meßgefäße zur Verfügung zu stellen. Die Ausmessung der Dosen hat durch Umfüllen von reinem Trinkwasser aus den Dosen in vorgenetzte Meßgefäße oder durch Umfüllen aus den Meßgefäßen in vorgenetzte Dosen zu erfolgen; die Meßgefäße müssen auf Einguß geeicht sein. Als amtlich festgestellter Rauminhalt (§ 7 Abs. 4 des Biersteuergesetzes) gilt der durchschnittliche Rauminhalt der überprüften Dosen bei handelsüblicher Füllung. Das Ergebnis ist in beiden Ausfertigungen der Anmeldung und auf den Musterdosen finanzamtlich zu vermerken.

(2) Werden bei Dosen, die einer Prüfung nach Abs. 1 bereits unterzogen wurden, Abweichungen des festgestellten Rauminhaltes nach oben wahrgenommen, die nicht auf Zufälligkeiten bei der Herstellung zurückzuführen sind, so ist der Rauminhalt neuerlich festzustellen; dabei ist nach den Bestimmungen des Abs. 1 zu verfahren.

§ 5. (1) Die Bezeichnungen der Transportgefäße nach § 5 Abs. 3 des Biersteuergesetzes können durch Einbrennen, Einprägen oder mit nicht verwischbarer Farbe auf dem Boden oder auch am Mantel der Transportgefäße angebracht werden. Bei Verwendung von Eichplatten (Faßeichplatten) ist die Anbringung der Bezeichnungen auf diesen, bei Metallgefäßen auch auf Metallschildern zulässig, sofern sie mit den Gefäßen durch Schweißen, Löten, Nieten oder dergleichen dauerhaft verbunden sind; in beiden Fällen sind die Bezeichnungen in erhabener oder vertiefter Schrift auszuführen.

(2) Bei Flaschen und Dosen genügt es, wenn die Bezeichnungen auf den fest angebrachten Etiketten ersichtlich sind; bei Flaschen können

die Bezeichnungen auch auf den Metallverschlüssen angebracht werden.

Steuerpflichtige Menge bei der Einfuhr von Bier.

Zu § 8 des Biersteuergesetzes.

§ 6. (1) Bei der Einfuhr von Bier in Flaschen oder Dosen (§ 8 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) ist deren Rauminhalt durch Ausmessung in der in § 4 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Weise festzustellen.

(2) Für die Ermittlung der steuerpflichtigen Mengen im Falle der Einfuhr von Bier in Flaschen oder Dosen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 5 des Biersteuergesetzes.

Steuerbefreiung bei der Ausfuhr von Bier.

Zu § 11 des Biersteuergesetzes.

§ 7. Bei einem gemeinsamen Transport im Sinne des § 11 Abs. 1 letzter Satz des Biersteuergesetzes muß die der einzelnen Austrittsanzeige entsprechende Ausfuhrmenge ungeteilt zur Ausfuhr gelangen. Eine Zerlegung der Ausfuhrmenge in zwei oder mehrere Teilmengen vor der Ausfuhr ist nicht zulässig.

§ 8. Für die Feststellung der Gattung des zur Ausfuhr angemeldeten Bieres (§ 11 Abs. 4 des Biersteuergesetzes) gelten hinsichtlich Entnahme und Behandlung der Probe zur Ermittlung des Stammwürzegehaltes die Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung.

§ 9. In den Fällen des § 11 Abs. 8 des Biersteuergesetzes ist die Prüfung der angemeldeten Flaschen und Dosen auf deren Rauminhalt nach den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung durchzuführen.

Rückerstattung der Biersteuer.

Zu § 12 des Biersteuergesetzes.

§ 10. (1) Auf die Entnahme und Behandlung von Proben zur Feststellung, ob für Rückbier Steuer zu erstatten ist (§ 12 Abs. 1 des Biersteuergesetzes), finden die Bestimmungen des § 13 dieser Verordnung Anwendung; jedoch kann das Finanzamt auf Antrag des Brauereiinhabers seiner Entscheidung, ob es sich nicht um Ausleerbier, Tropfbier oder Bierneigen beziehungsweise um Gemische von solchen handelt, an Stelle des Zeugnisses der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung das Untersuchungszeugnis einer öffentlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt zugrunde legen.

(2) Im Antrag an das Finanzamt nach § 12 Abs. 3 Satz 2 des Biersteuergesetzes ist der Zeitpunkt anzumelden, für den die beabsichtigte Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Rückbier seitens des Brauereiinhabers in Aussicht genommen ist. Diesen Zeitpunkt hat das Finanzamt im Einvernehmen mit dem Brauereiinhaber festzusetzen.

(3) Die Unbrauchbarmachung kann durch Beimengung von Stoffen oder Anwendung von Verfahren erfolgen, die dazu führen, daß das Rückbier nicht mehr als Bier verwertet oder zu Bier verarbeitet werden kann, zum Beispiel durch Vermischen mit Viehfutter oder Essig.

(4) Im Falle der Aufnahme von Fremdbier in eine Brauerei (§ 12 Abs. 6 des Biersteuergesetzes) hat der Inhaber der aufnehmenden Brauerei dem Finanzamt gleichzeitig mit der Anzeige die Rechnung der abgebenden Brauerei zur Einsichtnahme zu übergeben. Der Inhaber der abgebenden Brauerei hat die Daten der Eintragung dieser Biermenge im Bierbuch und die Daten des Transportbeleges auf der Rechnung zu vermerken.

Amtliche Aufsicht.

Zu §§ 13 bis 15 des Biersteuergesetzes.

§ 11. Die amtliche Aufsicht erstreckt sich außer auf die in § 21 Abs. 1 des Biersteuergesetzes angeführten Räume auch auf gefüllte und leere Transportgefäße für Bier sowie auf die mit diesen Transportgefäßen beladenen brauereieigenen oder Transportmittel öffentlicher oder privater Transportunternehmungen.

§ 12. (1) In der Anzeige nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Biersteuergesetzes ist anzugeben, welchen Rauminhalt die Gefäße aufweisen und wie er ermittelt wurde.

(2) Die Nachprüfung (§ 14 Abs. 5 des Biersteuergesetzes) hat sich nicht auf den Rauminhalt der Gefäße zu erstrecken.

§ 13. (1) Über jede Probeentnahme ist eine Niederschrift in dreifacher Ausfertigung aufzunehmen. Je eine Ausfertigung erhalten das Finanzamt, der Brauereiinhaber und die Technische Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung. In der Niederschrift sind die Umstände, welche die Probeentnahme veranlaßten und auf die sich die Untersuchungen beziehen sollen, anzugeben. Wenn die Untersuchung der Probe im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Strafverfahrens erforderlich geworden ist, so ist dies in der Niederschrift hervorzuheben.

(2) Grundsätzlich sind zwei gleichartige Proben zu ziehen. Kann aus besonderen Gründen eine zweite Probe nicht gezogen werden, so sind die hiefür maßgebenden Gründe in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Eine vom Organ der Finanzverwaltung bezeichnete und amtlich versiegelte Probe hat der Brauereiinhaber der Technischen Untersuchungsanstalt der Bundesfinanzverwaltung in bruchsicherer Verpackung zur Untersuchung ein-

zusenden. Der Brauereiinhaber hat der Sendung die für die Technische Untersuchungsanstalt bestimmte Ausfertigung der Niederschrift beizugeben. Die zweite, in gleicher Weise bezeichnete und versiegelte Probe ist in amtlicher Verwahrung zu halten. Zu diesem Zwecke ist von der Brauerei ein versperrbares Behältnis beizustellen, das die Aufbewahrung unter Abschluß von Licht und Feuchtigkeit an einem vor Frost und Hitze geschützten Ort gewährleistet. Die zweite Probe ist bis zum Einlangen des Untersuchungszeugnisses beim Finanzamt, für den Fall aber, daß sich nach dem Untersuchungsergebnis steuerrechtliche oder steuerstrafrechtliche Folgen ergeben sollten, bis zur Anerkennung des Untersuchungsergebnisses durch den Brauereiinhaber in amtlicher Verwahrung zu halten. Die Anerkennung des Untersuchungsergebnisses ist vom Brauereiinhaber oder vom verantwortlichen Betriebsleiter mittels eines Vermerkes und der Namensfertigung auf dem Untersuchungszeugnis zu bestätigen. Wenn die weitere Aufbewahrung nicht mehr erforderlich erscheint, ist diese Probe nach Entfernung der amtlichen Verschlüsse dem Brauereiinhaber wieder zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Brauereiinhaber kann verlangen, daß eine gleichartige dritte Probe für seine Zwecke amtlich gezogen wird; für ihre Behandlung gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3. Die Entnahme einer dritten Probe ist in der Niederschrift festzuhalten.

(5) Der Brauereiinhaber kann auf den amtlich gezogenen Proben sein Privatsiegel anbringen.

§ 14. (1) Das Betriebsbefundheft, für das vom Brauereiinhaber (Inhaber des Bierausschankbetriebes) ein Umschlag beizustellen ist, hat der Brauereiinhaber (Inhaber des Bierausschankbetriebes) nach Weisung des Finanzamtes aufzubewahren.

(2) Die vom Finanzamt mit dem Auftrag zur Aufnahme in das Betriebsbefundheft zugestellten Geschäftsstücke sind vom Brauereiinhaber (Inhaber des Bierausschankbetriebes) in der vom Finanzamt bestimmten Reihenfolge, im übrigen nach der Zeitfolge zu hinterlegen (§ 15 Abs. 3 des Biersteuergesetzes). Nicht mehr gültige Geschäftsstücke sind nach Aussonderung durch die Organe der Finanzverwaltung aus dem Betriebsbefundheft als Anhang zu diesem vom Brauereiinhaber (Inhaber des Bierausschankbetriebes) gesondert zu verwahren.

Buchführungspflicht.

Zu den §§ 16 bis 18 des Biersteuergesetzes.

§ 15. In den Rohstoffbüchern (§ 16 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) sind die Braustoffe nach den einzelnen Waren gesondert festzuhalten. Außer dem Tag der Eintragung ist der Tag des Einganges der Waren zu vermerken. Jeder einzelnen Eintragung ist ein Hinweis auf die entsprechenden Geschäftspapiere (Rechnung, Lieferschein oder Bestellschreiben und dergleichen) beizusetzen.

§ 16. (1) In den Betriebsbüchern (§ 16 Abs. 3 des Biersteuergesetzes) sind für jede Einmaischung Tag und Stunde und die fortlaufende Nummer des Brauverfahrens (des Gebräues) einzutragen. Die Numerierung hat mit dem Kalenderjahr zu beginnen.

(2) Zur Feststellung des Extraktgehaltes der Ausschlag- und der Anstellwürze sind geeichte Sacharimeter zu benützen.

(3) Die nach Abschluß des Sudverfahrens beigegebenen Zusätze sind nach der stofflichen Art und nach der Menge einzutragen. Die Menge der Zusätze ist bei leicht beweglichen Flüssigkeiten in Liter (Hektoliter), bei viskosen Flüssigkeiten und festen Stoffen in Kilogramm anzugeben. Es ist ferner festzuhalten, in welchem Stand des Herstellungsvorganges die Zusätze beigegeben wurden. Ändert sich durch den Zusatz die Biergattung, so ist dies unter Angabe der der Gattungsänderung unterlegenen Menge gleichfalls zu vermerken.

(4) Den Eintragungen der Mengen an Jungbier und an fertigem Bier ist das Datum beizusetzen; dasselbe gilt für die nach Abschluß des Sudverfahrens beigegebenen Zusätze, wenn diese später als am Tage der Einmaischung stattfinden.

(5) Die bis zum Ausstoß sich ergebende Menge an fertigem, verkaufsfähigem Bier ist bereits unmittelbar nach Feststellung der Menge der Ausschlagwürze zu berechnen und festzuhalten. Das gleiche gilt sinngemäß hinsichtlich der Zusätze an leicht beweglichen Flüssigkeiten, die nach dem Ausschlagen der Würze gemacht wurden.

(6) Gehen Würze oder Bier, für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden ist, innerhalb der Brauerei durch Auslaufen (Lecken) oder sonstige unbeabsichtigte Umstände verloren, so hat der Brauereiinhaber den Stand des Brauverfahrens, die in Verlust geratene Menge, die Biergattung und die Ursachen des Verlustes im Betriebsbuch festzuhalten, unter Berücksichtigung der entsprechenden Teilschwunde die erforderlichen Abschreibungen von der Menge an fertigem, verkaufsfähigem Bier bei der maßgeblichen Biergattung im Betriebsbuch vorzunehmen und hierüber binnen 24 Stunden dem Finanzamt (Steueraufsichtsstelle) in zweifacher Ausfertigung Anzeige zu erstatten.

(7) Werden eingemaischte Braustoffe, ferner Würze oder Bier, für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden ist, zur Weiterverarbeitung zu Bier oder zur Verwertung als Bier ungeeignet, so hat der Brauereiinhaber in gleicher Weise wie nach Abs. 6 zu verfahren und die beabsichtigte

Entfernung (Vernichtung, Unbrauchbarmachung) dieser Stoffe unter Angabe von Tag und Stunde spätestens 24 Stunden vorher dem Finanzamt (Steueraufsichtsstelle) auf kürzestem Wege anzuzeigen. Trifft bis eine halbe Stunde nach dem angezeigten Zeitpunkt ein Organ der Finanzverwaltung nicht ein, so kann mit der Entfernung (Vernichtung, Unbrauchbarmachung) begonnen werden. Wenn in dringenden Fällen auf Veranlassung des Brauereiinhabers die Anwesenheit eines Organs der Finanzverwaltung in einer kürzeren als der 24stündigen Anmeldefrist erreicht werden kann, so ist die Entfernung dieser Stoffe durch Vernichtung schon vor Ablauf der 24stündigen Frist, jedoch ausschließlich unter amtlicher Aufsicht zulässig. Würde durch eine Verzögerung der Vernichtung oder Unbrauchbarmachung des Bieres der normale Herstellungsvorgang gefährdet oder die Leistung der Brauerei eingeschränkt und war die Anwesenheit eines Organs der Finanzverwaltung nachweislich nicht zu erreichen, so kann die Vernichtung ohne Anwesenheit eines Organs der Finanzverwaltung durchgeführt werden, wenn spätestens gleichzeitig die Anzeige an das Finanzamt (Steueraufsichtsstelle) erstattet wird und zwei Zeugen beigezogen werden. Die Zeugen haben die Richtigkeit der Eintragung des Brauereiinhabers im Betriebsbuch zu bestätigen. Für die Durchführung der Unbrauchbarmachung der in Satz 1 genannten Stoffe gelten die das Rückbier betreffenden Bestimmungen (§ 12 Abs. 3 des Biersteuergesetzes; § 10 Abs. 3 dieser Verordnung).

(8) Die Eintragungen nach Abs. 3 bis 7 sind bei jenen Eintragungen der einzelnen Sudverfahren (Abs. 1) anmerkungsweise vorzunehmen, auf die sie sich beziehen. Sollten die Betriebsverhältnisse eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Gebräu nicht zulassen, so sind die Eintragungen jeweils in einer besonderen Zeile vorzunehmen und näher zu erläutern.

§ 17. (1) In den Bierbüchern (§ 16 Abs. 4 des Biersteuergesetzes) ist für jeden einzelnen Empfänger die Nummer des Lieferscheines oder des Transportbeleges anzuführen. Im Falle der Ausfuhr ist die vom Austrittszollamt bestätigte Austrittsanzeige als Beleg für die entsprechende Eintragung im Bierbuch abzulegen.

(2) Die unter amtlicher Aufsicht vernichteten oder unbrauchbar gemachten Mengen an Rückbier sind in den Bierbüchern vom Betriebsinhaber besonders auszuweisen; die entsprechenden Eintragungen sind vom Finanzorgan zu bestätigen.

§ 18. (1) Die Eintragungen in den Büchern (§§ 15 bis 17) sind vorzunehmen:

1. In den Rohstoffbüchern spätestens an dem dem Tag des Einganges folgenden Werktag.

2. In den Betriebsbüchern
   a) hinsichtlich der Stunde der Einmaischung und der Menge der verwendeten Braustoffe unmittelbar vor Beginn der Einmaischung;
   b) hinsichtlich der übrigen Eintragungen ehestens, jedenfalls noch am Tage der Ermittlung oder an jenem Tage, an dem der festzuhaltende Zustand erreicht wird.

3. In den Bierbüchern hinsichtlich der ausgehenden Biermengen unmittelbar vor der Wegbringung (Aushändigung, Entnahme, Beladung der eigenen oder fremden Transportmittel).

(2) Der jeweils mit der Führung der einzelnen Bücher unter Verantwortung des Brauereiinhabers oder des verantwortlichen Betriebsleiters Betraute hat in den Büchern den Beginn und die Beendigung seiner Betrauung unter Beifügung seiner Unterschrift zu vermerken.

§ 19. Im Falle genehmigter summarischer Eintragung (§ 17 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) müssen aus den zusätzlich auszufertigenden und besonders abzulegenden Lieferscheinen Empfänger, Zahl und die für die steuerpflichtige Menge maßgeblichen Rauminhalte der einzelnen Transportgefäße, die Biergattung und der Tag der Lieferung zu ersehen sein. Die Lieferscheine müssen nach einem mechanischen Verfahren fortlaufend numeriert sein, im Durchschreibeverfahren ausgefertigt und einem gehefteten Buche entnommen werden.

§ 20. (1) Auf den zu den Eintragungen in den einzelnen Büchern gehörenden Belegen ist das entsprechende Buch, das Jahr und die fortlaufende Nummer der Eintragung zu vermerken.

(2) Die Betriebsbücher und die Bierbücher sind seitenweise laufend aufzurechnen. Die Bierbücher sind mit Monatsschluß, die Betriebsbücher mit Ende des Jahres abzuschließen. Bei den Bierbüchern ist außerdem der Jahresabschluß durchzuführen. Erforderlichenfalls sind die Abschlußzahlen in die neuen Bücher zu übertragen.

(3) Die in § 16 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie in § 17 Abs. 1 des Biersteuergesetzes vorgesehenen Bücher und Aufschreibungen können auch in der Form einer Kartei eingerichtet sein.

Bierausschank in örtlicher Verbindung mit einer Brauerei.

Zu § 20 des Biersteuergesetzes.

§ 21. Die Finanzlandesdirektionen können bei Genehmigung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 2 des Biersteuergesetzes von der Einhaltung der Bestimmungen des § 20 Abs. 6 absehen, wenn sich der Brauereiinhaber und der Inhaber des Bierausschankbetriebes verpflichten, Bier nur in Fässern oder — bei Flaschen — in verschlossenen

Kisten, die mit dauerhaft angebrachten Unterscheidungszeichen versehen sind, weg- beziehungsweise einzubringen. Ferner hat sich der Brauereiinhaber zu verpflichten, dasselbe Unterscheidungszeichen nur einmal zu verwenden. Der Antrag nach § 20 Abs. 2 des Biersteuergesetzes ist vom Brauereiinhaber einzubringen; der Antrag hat die Anzahl und den Rauminhalt der Fässer, die Anzahl und das Fassungsvermögen der Kisten und die den einzelnen Fässern und Kisten zugeteilten Unterscheidungszeichen sowie die Verpflichtungserklärungen nach Satz 1 zu enthalten.

Nachschau und Prüfung in den der amtlichen Aufsicht unterliegenden Betrieben.

Zu § 21 des Biersteuergesetzes.

§ 22. Wenn das Finanzamt nach § 17 Abs. 1 des Biersteuergesetzes die Führung von Betriebs- und Bierbüchern erlassen hat, beziehen sich die den Brauereiinhaber nach § 21 Abs. 4 des Biersteuergesetzes treffenden Verpflichtungen auf die entsprechenden kaufmännischen Bücher und innerbetrieblichen Aufschreibungen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu §§ 23 bis 26 des Biersteuergesetzes.

§ 23. (1) Die Erleichterungen nach § 23 Abs. 1 lit. a oder b des Biersteuergesetzes, betreffend die vorübergehende Verwendung von Bierfässern, die nach § 5 Abs. 2 Z. 1 des Biersteuergesetzes nicht zugelassen sind, schließen sich gegenseitig aus.

(2) Wenn und insolange der Brauereiinhaber von der Ausnahmebestimmung nach § 23 Abs. 1 lit. a des Biersteuergesetzes Gebrauch macht, gilt für alle verwendeten Bierfässer — auch für solche, die die in § 5 Abs. 2 Z. 1 des Biersteuergesetzes bestimmten Größen aufweisen — als steuerpflichtige Menge der eichamtlich bezeichnete Rauminhalt. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Biersteuergesetzes für alle zur Wegbringung von Bier verwandten oder hiefür vorgesehenen Bierfässer.

(3) Wurde von den Erleichterungen nach § 23 Abs. 1 des Biersteuergesetzes Gebrauch gemacht oder vom Bundesministerium für Finanzen nach § 23 Abs. 3 des Biersteuergesetzes die Weiterverwendung von Bierfässern bewilligt, ist die Umstellung auf ausschließliche Verwendung von zugelassenen Bierfässern (§ 5 Abs. 1 Z. 1 des Biersteuergesetzes) nur zu Beginn eines Monates gestattet. Die Umstellung ist dem Finanzamt eine Woche vorher in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen.

§ 24. (1) In den Rohstoffbüchern (§ 16 Abs. 2 des Biersteuergesetzes) ist der am 1. Jänner 1956 vorhandene Vorrat an den einzelnen Braustoffen als erste Eintragung vorzunehmen. Der Vorrat ist durch die Brauereiinhaber entweder durch körperliche Aufnahme oder auf Grund von schon bisher geführten innerbetrieblichen Aufschreibungen (Magazinsbuchhaltung, Lagerkartei) buchmäßig zu ermitteln. Vorräte, die sich ohne zusätzliche umfangreiche Manipulationen nicht durch Verwiegen feststellen lassen (zum Beispiel Malzvorräte in Silos, in Verschlägen oder in freier Schüttung), können geschätzt werden. Die Art und Weise, wie die Vorratsmengen ermittelt wurden, ist anmerkungsweise anzuführen.

(2) Die seit der letzten Bestandaufnahme hergestellten Bier(Würze)mengen, einschließlich der Mengen an Wasserzusatz oder sonstigen flüssigen Zusätzen, sind aus den nach bisherigem Recht in den Sudbüchern vorgenommenen Eintragungen der überwachungspflichtigen Biermengen für jede einzelne Biergattung zu ermitteln, die durch Auslaufen, Lecken und dergleichen zugrunde gegangenen, amtlich vernichteten oder unbrauchbar gemachten Biermengen (Würzemengen), für die eine Steuerschuld noch nicht entstanden war, sind von den hergestellten Mengen abzusetzen. Die so ermittelten Biermengen haben in den Betriebsbüchern (§ 16 Abs. 3 des Biersteuergesetzes) die erste Eintragung zu bilden.

(3) In den Bierbüchern (§ 16 Abs. 4 des Biersteuergesetzes) sind die seit der letzten nach bisherigem Recht vorgenommenen Bestandaufnahme weggebrachten Biermengen nach Absetzung der Rückbiermengen, soweit diese nicht vernichtet oder unbrauchbar gemacht wurden, getrennt nach den einzelnen Biergattungen, je in einer Summe als erste Eintragung festzuhalten. Die erste Eintragung bleibt bei Durchführung des Monats- und Jahresabschlusses (§ 20 Abs. 2 dieser Verordnung) von der Aufrechnung ausgenommen. Die Finanzämter haben auf Ersuchen der Brauerei die in Betracht kommenden Zahlen aus den nach bisherigem Recht geführten Biersteuerbüchern zu ermitteln und bekanntzugeben.

(4) Der Brauereiinhaber hat die für die erste Eintragung in den Rohstoffbüchern von ihm etwa als Grundlage herangezogenen innerbetrieblichen Aufschreibungen oder Bücher (Abs. 1), das Finanzamt die nach bisherigem Recht geführten Sudbücher (Abs. 2) und Biersteuerbücher (Abs. 3), soweit sie Eintragungen seit der letzten Bestandaufnahme betreffen, nach den Bestimmungen des § 18 des Biersteuergesetzes aufzubewahren und zur Verfügung zu halten.

§ 25. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1956 in Wirksamkeit.

Kamitz

287. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Dezember 1955, betreffend die Übertragung von Befugnissen auf Grund des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, wird verordnet:

§ 1. Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist ermächtigt, Anmeldungen von Ansprüchen gemäß § 1 dieses Bundesgesetzes entgegenzunehmen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen überträgt die im § 5 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes begründeten behördlichen Aufgaben an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

(2) Gegen eine Entscheidung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in den im § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Angelegenheiten ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Kamitz

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.